

Arbeitszeit bei der Teilnahme an Fortbildungen auf dienstliche Anordnung (§ 3 Abs. 1 Anlage 4 AVO; § 5 Abs. 6 und 8 AVO)

Bei der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (Fort- und Weiterbildungen etc.) auf dienstliche Anordnung gilt entsprechend § 5 Abs. 6 AVO die Zeit der Qualifizierungsmaßnahme als Arbeitszeit. Die notwendige Reisezeit wird grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit bewertet. Dabei wird die Reisezeit ab dem Dienort berechnet. Die Pausen (z. B. Mittagspause) werden bei der Arbeitszeit in Abzug gebracht.

Ist die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme kürzer als die dienstplanmäßige Arbeitszeit, wird als Arbeitszeit die dienstplanmäßige Arbeitszeit angerechnet. Der Hintergrund hierfür ist, dass der Mitarbeiter, der sich weiterqualifiziert und gegebenenfalls wegen einer längeren Anreise an diesem Tag nicht arbeiten kann, nicht schlechter gestellt werden soll, als hätte er ordnungsgemäß gearbeitet.

Dauert die Qualifizierungsmaßnahme (exklusiv Pausen) länger als die dienstplanmäßige Arbeitszeit, sind die Mehrstunden dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Ist die Qualifizierungsmaßnahme kürzer als die dienstplanmäßige Arbeitszeit (z. B. vier Stunden Fortbildung inklusive Fahrtzeit am Vormittag, neun Stunden dienstplanmäßige Arbeitszeit) muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Mitarbeiter verpflichtet ist, seinen Dienst noch zu leisten. Abweichungen im Rahmen des individuellen Arbeitszeitkontos sind in Absprache mit dem Dienstgeber möglich.

Die maximale Arbeits- und Reisezeit bei einer Weiterqualifizierungsmaßnahme darf entsprechend § 6 Abs. 4A AVO zehn Stunden nicht übersteigen (siehe auch Nr. 13).

Beispiel 1 zu Arbeitszeit bei Qualifizierungsmaßnahmen: Ein teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (Arbeitszeit = fünf Stunden täglich) nimmt an einer vierstündigen Fortbildung (inklusive Fahrtzeit, exklusive Pausen) teil. Da es sich nicht lohnt, vor oder nach der Fortbildungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Fahrzeiten den Dienst wiederaufzunehmen, wird dem Arbeitszeitkonto die dienstplanmäßige Arbeitszeit (= fünf Stunden) gutgeschrieben.

Beispiel 2 zu Arbeitszeit bei Qualifizierungsmaßnahmen: Ein teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (Arbeitszeit = fünf Stunden täglich) nimmt an einer achtstündigen Fortbildung (inklusive Fahrtzeit, exklusive Pausen) teil. Dem Arbeitszeitkonto sind zusätzlich zur täglichen Arbeitszeit drei Mehrstunden gutzuschreiben.

Beispiel 3 zu Arbeitszeit bei Qualifizierungsmaßnahmen: Ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter (Arbeitszeit = acht Stunden täglich) nimmt vormittags an einer Fortbildung teil. Um 13:00 Uhr ist er wieder am Dienort. Da sich bis 17:00 Uhr ein Einsatz am Arbeitsplatz noch lohnt, hat der Mitarbeiter seinen Dienst noch zu leisten. In Abstimmung mit dem Arbeitgeber können jedoch auch Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto vermerkt werden.